

Wahlbekanntmachung

der Stadt Petershagen

1. Am Sonntag, dem 15. Januar 2023, findet die

die Wahl des Landrats im Kreis Minden-Lübbecke

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Petershagen ist in 32 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis zum 25. Dezember 2022** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben am Wahltag um 14.30 Uhr in der Städtischen Sekundarschule Petershagen, im Städt. Gymnasium Petershagen, in der Grundschule Windheim und in der Grundschule Friedewalde zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt.

Der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis Minden-Lübbecke (Wahlbezirk),
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Kreises Minden-Lübbecke
oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Petershagen die **Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Petershagen, den 02. Januar 2023

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves